

Sitzungsvorlage

Nr. 2.2-259/2023/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses Bildung, Vereine und Sport	23.01.2023	nicht öffentlich	
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich	

Betreff: Beschluss über Zuschusszahlungen an die Frankenberger Kultur gGmbH im Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Haushaltsjahr 2023 für das I. Quartal die vorläufige Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 360.000,00 € sowie die einmalige investive Zuschusszahlung in Höhe von 125.000,00 € für die Ausstattung der Jugendkunstschule an die Frankenberger Kultur gGmbH (FKG).

Die Zahlungen für die laufenden Zwecke erfolgen im Februar und März 2023 in zwei monatlichen Raten von je 60.000,00 €. Der einmalige investive Zuschuss wird nach Mittelabruf durch die FKG an diese ausgezahlt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stadträte über die Entwicklung des aktuellen Zuschussbedarfes 2023 zu informieren.

Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. befindet sich ab dem 01.01.2023 in der vorläufigen Haushaltsführung. Damit sind die Regelungen des § 78 der SächsGemO zu beachten. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 sowie der Wirtschaftsplan 2022 der Frankenberger Kultur gGmbH beinhalteten für das Jahr 2023 die Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 1.075.000,00 Euro sowie den Investitionszuschuss zur Ausstattung der Jugendkunstschule in Höhe von 125.000,00 Euro.

Die Zahlung des Zuschusses für den Monat Januar in Höhe von 120.000,00 € erfolgte aufgrund der besonderen Bedeutung (Liquidität/Insolvenz) bereits am 18.01.2023 auf der Grundlage der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 52, Abs. 4 SächsGemO. Mit Schreiben vom 16.01.2023 beantragte der Geschäftsführer der Frankenberger Kultur gGmbH die unverzügliche Zahlung der ersten Zuschussrate in Höhe von 120.000,00 € zur Liquiditätssicherung und Vermeidung der Insolvenz. Der Bürgermeister informierte über diese Eilentscheidung die Stadträte in der gemeinsamen Sitzung des Hauptausschusses und des Ausschusses BVS am 23.01.2023.

Im Gesellschaftsvertrag ist keine Zuschusspflicht der Stadt festgelegt, d. h. dass die Stadt nur

entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse an die FKG leisten kann. Der Vollzug des Haushaltsplans obliegt dem Stadtrat. Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO werden Ansprüche und Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit dieses Beschlusses zur Mittelverwendung (Sachentscheidung - lt. Kommentar zu § 75 SächsGemO Randnr. 153).

Die Ausschussmitglieder des HA/BVS empfehlen die o. g. Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Finanzplan	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Bezeichnung: Kostenart:		Finanzen/FKG/ 0200/11.13.03.04/- Zuweis. und Zusch. für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Anteil. und Sondervermögen 431500 1.075.000,00 Euro Zuweis. und Zuschüsse für Investitionen 781500 125.000,00 Euro
Planansatz:		EUR
Mittelübertragung aus Vorjahren:		EUR
Kosten:		1.200.000,00 EUR
Mittel stehen zur Verfügung:		1.200.000,00 EUR
Deckungsvorschlag:		
		<input type="checkbox"/> Apl./üpl. <input type="checkbox"/> Budget
Betrag		
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Kostenart:		
Finanzielle Auswirkungen:		
a) einmalige Kosten:		
Gesamtkosten der Maßnahme:		
./.. Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):		
Eigenanteil:		
b) jährliche Folgekosten		
Laufende Aufwendungen aus Betrieb und Unterhaltung		
Abschreibungen		
./.. erwartete Erträge (z. B. aus Miete, Gebühren)		
./.. Erträgen aus Auflösung von Sonderposten		
Jährliche Belastung:		

Bürgermeister

Fachbediensteter für
Finanzen